

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement
Bern
ehra@bj.admin.ch

Liestal, 18. Mai 2021

Vernehmlassung

zum Entwurf einer Änderung der Handelsregisterverordnung (Umsetzung der OR-Revision betreffend Aktienrecht)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und teilen zum Revisionsentwurf Folgendes mit:

Vorbemerkungen

Dass die jeweiligen Formulierungen der Handelsregisterverordnung an jene des OR angepasst werden, wodurch ein allfälliger Auslegungs- beziehungsweise Interpretationsspielraum verringert wird, ist zu begrüßen. Sodann weist der erläuternde Bericht bei der Kommentierung der Entwurfsregelungen jeweils auf Bestimmungen der OR-Revision hin und verwendet auch für die noch nicht in Kraft getretenen Gesetzesbestimmungen die Abkürzung «OR». Zur Vermeidung von Missverständnissen benutzen wir nachfolgend für die am 19. Juni 2020 beschlossenen OR-Änderungen die Abkürzung «nOR».

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Revisionsentwurfs

Artikel 22 Absatz 4: Dass die durch eine Urkundsperson zu beglaubigenden Statuten und Stiftungsurkunden (numerisch) aufgelistet werden, ist zweckmässig. Die Bestimmung wird so übersichtlicher und besser verständlich. Wohl nur versehentlich ist nun nicht mehr geregelt, dass die Statuten von Vereinen von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet werden müssen. Wir erachten die bisherige Regelung jedoch als unerlässlich und beantragen, diese in einen zusätzlichen Absatz aufzunehmen.

Artikel 43 Absatz 3 Buchstabe d: Die sprachliche Vereinfachung wird begrüsst. Allerdings bleibt der zu Grunde liegende Artikel 635a OR unverändert, wonach die Prüfungsbestätigung von einem zugelassenen Revisor / einer zugelassenen Revisorin abzugeben ist. Wir bitten Sie zu prüfen, ob die Verordnungsbestimmung nicht darüber hinausgeht, und sie gegebenenfalls an die Gesetzesvorschrift anzupassen.

Artikel 44 Buchstabe g Ziffer 3: Die Präzisierung des Wortlauts wird begrüsst. Weil die Einlagen in einer anderen Währung als derjenigen des Aktienkapitals geleistet werden können, ist es wegen der schwankenden Währungskurse von Bedeutung, in welchem Zeitpunkt die geleisteten Einlagen den gesetzlichen und statutarischen Anforderungen entsprechen müssen.

Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe c und Absatz 4: Artikel 652f OR regelt die Prüfungsbestätigung im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung. Eine Prüfung des Kapitalerhöhungsberichts durch einen zugelassenen Revisor / eine zugelassene Revisorin ist in allen Fällen von qualifizierten Kapitalerhöhungen sowie bei Barliberierung mit Aufhebung oder Einschränkung der Bezugsrechte erforderlich. Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe c und Absatz 4 sehen allerdings vor, dass ein Revisionsunternehmen, das mindestens als Revisionsexpertin zugelassen ist, für die Prüfungsbestätigung zuständig ist. Wie schon bei Artikel 43 Absatz 3 Buchstabe d des Revisionsentwurfs bitten wir auch hier zu prüfen, ob die Verordnungsregelung nicht über die Anforderung von Artikel 635a OR hinausgeht, und sie gegebenenfalls an die Gesetzesvorschrift anzupassen.

Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a stimmt für uns nicht ganz mit Artikel 650 Absatz 2 Ziffer 1 nOR überein. Diese Gesetzesbestimmung sieht neu nicht mehr vor, dass der Beschluss der Generalversammlung «den Betrag der darauf zu leistenden Einlagen» angeben muss. Weshalb diese Angabe weggefallen ist, lässt sich der Botschaft vom 23. November 2016 zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht) nicht entnehmen. Tatsache ist aber, dass Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a des Verordnungsentwurfs nun über das OR hinausgeht. Auch wenn wir die Angabe über den Betrag der darauf zu leistenden Einlagen grundsätzlich als unerlässlich erachten, beeinträchtigt die erwähnte Differenz zwischen Gesetz und Verordnung die Rechtssicherheit.

Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe k: Auch wenn in Artikel 650 Absatz 2 nOR nicht erwähnt, begrüssen wir die Ergänzung der Aufzählung durch Buchstabe k. Damit wird die in Artikel 47 Absatz 1 enthaltene Checkliste vervollständigt.

In **Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 5** sowie **Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 4** wird «ihm» versehentlich doppelt verwendet.

Artikel 52: Artikel 653h OR sieht vor, dass der Verwaltungsrat die Statutenänderung dem Handelsregister spätestens drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahrs anmeldet und die öffentliche Urkunde und die Prüfungsbestätigung einreicht. Diese Bestimmung wird mit der OR-Änderung vom 19. Juni 2020 aufgehoben. Die Botschaft des Bundesrats begründet die Aufhebung mit dem Hinweis, die in Artikel 653h OR enthaltene Dreimonatsfrist sei im Unterschied zur Frist nach Artikel 650 Absatz 3 OR keine Verwirkungsfrist, sondern lediglich eine Ordnungsvorschrift. Nach neuer Konzeption würden Ordnungsvorschriften im Zusammenhang mit Handelsregisteranmeldungen ausschliesslich in der Handelsregisterverordnung geregelt. Entgegen diesen Angaben wurde nun aber die Ordnungsfrist von Artikel 653h OR nicht in den unterbreiteten Revisionsentwurf der Handelsregisterverordnung überführt. Sie ist zwar für das Handelsregisteramt unbeachtlich, dennoch könnte eine nicht fristgemässe Anmeldung Verantwortlichkeitsansprüche gegen den Verwaltungsrat zur Folge haben. Fraglich ist daher, ob bewusst keine solche Ordnungsfrist mehr statuiert werden soll.

Artikel 54 Absatz 4: Der Hinweis auf Artikel 45 Absatz 3 ist zu streichen, weil diese Verordnungsbestimmung aufgehoben wird.

Artikel 55 Absätze 2 und 4: Nach dem erläuternden Bericht muss die Formulierung dieser Verordnungsbestimmung aus Rechtssicherheitsüberlegungen exakt mit Artikel 653n nOR übereinstimmen. Wir bitten Sie nochmals zu prüfen, ob der Wortlaut von Absatz 2 Buchstabe b dieser Anforderung tatsächlich entspricht. Inhaltlich begrüßen wir aber, dass die Aufzählung in Absatz 2 durch einen zusätzlichen Buchstaben d ergänzt werden soll.

Nach ständiger Praxis sind die Bilanzen vor und nach der Kapitalherabsetzung integrierender Bestandteil des Prüfungsberichts. Die Einreichung eines Prüfungsberichts ohne diese Bilanzen wird von den Handelsregisterämtern als unvollständige Anmeldung qualifiziert (vgl. REPRAX 2/2002, 46 ff. lit. d). Daher beantragen wir aus Rechtssicherheitsüberlegungen, dies in Artikel 55 der Verordnung festzuschreiben.

Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 4 Buchstabe c: Artikel 653p Absatz 2 nOR verweist für die Angaben des Generalversammlungsbeschlusses auf Artikel 653n OR. Wie schon zu Artikel 55 Absatz 2 Buchstabe b festgehalten, entspricht auch der Wortlaut von Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe b nicht exakt dem von Artikel 653n Ziffer 2 nOR. Eine exakte Übereinstimmung ist jedoch aus Rechtssicherheitsgründen wünschenswert (siehe auch das versehentlich doppelte Kommazeichen).

Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe c sieht neu vor, dass der Beschluss der Generalversammlung Angaben zur Verwendung des Herabsetzungsbetrags enthalten muss. Unklar ist, ob mit «Verwendung des Herabsetzungsbetrags» die Tatsache gemeint ist, dass das Aktienkapital zur (teilweisen) Beseitigung einer Unterbilanz herabgesetzt wurde, oder ob diese Angabe fälschlicherweise aufgeführt wurde. Denn der Handelsregistereintrag (vgl. Artikel 56 Absatz 4 Verordnungsentwurf) soll wiederum – im Gegensatz zur ordentlichen Kapitalherabsetzung – keine Angaben zur Verwendung des Herabsetzungsbetrags enthalten.

Dass der Generalversammlungsbeschluss die Änderung der Statuten enthalten muss, wird – wohl versehentlich – sowohl in Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe d als auch in Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe f statuiert. Aus unserer Sicht kann auf die Erwähnung in **Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe d** verzichtet werden.

Ferner sieht Artikel 55 Absatz 5 neu davon ab, dass anzugeben ist, ob die Herabsetzung durch Vernichtung von Aktien oder durch Herabsetzung des Nennwerts erfolgt, weil sich dies zwingend aus der Anzahl und dem Nennwert der Aktien vor und nach der Kapitalherabsetzung ergibt. Konsequenterweise müsste auch in Artikel 56 Absatz 4 auf den entsprechenden Handelsregistereintrag verzichtet werden. Es wird daher die Streichung von **Artikel 56 Absatz 4 Buchstabe c** beantragt.

Artikel 57 ist systematisch entgegen dem erläuternden Bericht nicht wie die übrigen Bestimmungen zur Kapitalveränderung aufgebaut. So regelt Absatz 2 den Inhalt der öffentlichen Urkunde über die Beschlüsse der Generalversammlung nicht, sondern soll unverändert bestehen bleiben. Auch die einzutragenden Angaben werden nicht angepasst. Wir beantragen, dass Artikel 57 analog zu den übrigen Bestimmungen über die Kapitalveränderung aufgebaut wird und der Eintrag entsprechend den Artikeln 55 und 56 keine Angaben mehr darüber zu enthalten hat, ob die Herabsetzung durch Reduktion des Nennwerts oder durch Vernichtung von Aktien erfolgt.

Artikel 59c: In Absatz 3 wäre richtigerweise auf Artikel 55 Absatz 3 (nicht Absatz 2) hinzuweisen. Der Hinweis in Absatz 5 scheint uns ebenfalls nicht korrekt. Der Inhalt des Eintrags ist in Artikel 55 Absatz 5 (nicht Absatz 4) geregelt.

In **Artikel 76 Absatz 2** ist lediglich auf Artikel 45 Absatz 2 hinzuweisen, da Artikel 45 Absatz 3 aufgehoben werden soll.

Artikel 78: Bei der Herabsetzung des Stammkapitals sind nach Artikel 782 Absatz 4 OR die Vorschriften über die Herabsetzung des Aktienkapitals entsprechend anwendbar. Allerdings ist der Aufbau von Artikel 78 des Verordnungsentwurfs unverändert geblieben und der Wortlaut wurde auch nicht an Artikel 653p Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 653n nOR angepasst. So fehlen in Artikel 78 die Angaben zum Beschluss der Gesellschafterversammlung betreffend den Nennbetrag oder gegebenenfalls den maximalen Nennbetrag, um den das Stammkapital herabgesetzt wird, sowie die beispielhafte Aufzählung zur Art und Weise der Durchführung der Herabsetzung und den Hinweis auf das Ergebnis des Prüfungsberichts. Wir beantragen daher, Artikel 78 des Verordnungsentwurfs analog zu Artikel 56 der geltenden Verordnung aufzubauen und zu formulieren.

In **Artikel 87 Absatz 2** ist lediglich auf Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe a hinzuweisen, da in Artikel 45 der Absatz 2 Buchstabe b sowie der Absatz 3 aufgehoben werden sollen.

Abschliessend bedanken wir uns nochmals für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und für eine wohlwollende Prüfung unserer Vorschläge.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin